

Beschluss Nr.: 0488/2020

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Finanzausschuss Hohe Börde	24.08.2020	X					
Hauptausschuss Hohe Börde	15.09.2020	X					
Gemeinderat Hohe Börde	22.09.2020	X			26	0	0

GEGENSTAND:

Zweijährige Verlängerung des Optionszeitraumes zur endgültigen Umsatzsteuereinführung nach § 27 Abs. 22a UStG-E

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt ergänzend zum Beschluss 0787/2016, dass die Gemeinde Hohe Börde für die Beurteilung der Frage, ob sie unternehmerisch tätig wird für sämtliche von ihr nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführten Lieferungen und Leistungen, weiterhin die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet und die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 a UStG bis zum 31.12.2022 nutzt.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€		€		€
Gefertigt: A. Dombrowsky	Amt: 20	Struktur: SB 20.24 / HSB 20.1	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 48 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m.
§ 4 S. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde,
§ 2b UStG i.V.m. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG-E

Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b UStG neu gefasst. Mit dieser Gesetzesänderung werden nun juristische Personen des öffentlichen Rechts umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen.

Mit der Einführung des § 2b UStG wird auch die Gemeinde Hohe Börde mit all ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Ausnahmen hiervon werden im neuen § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt geregelt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Gemeinde Hohe Börde die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Das Gesetz enthält jedoch gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG eine Übergangsfrist (Option), die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis 31.12.2020 ermöglicht. Die Ausübung dieser Option (Gemeinderatsbeschluss 787/2016 v. 06.09.2016) wurde seitens der Gemeinde Hohe Börde schriftlich dem Finanzamt Haldensleben gegenüber fristgerecht erklärt (Eingangsbestätigung vom 21.11.2016).

Dementsprechend wäre die Gemeinde ab dem 01.01.2021 mit den als umsatzsteuerlich relevanten Leistungen ganzheitlich in der Umsatzsteuerpflicht und es müssen entsprechend zu festen Terminen Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Nach § 27 Abs. 22a UStG-E besteht nun die Option einer weiteren 2-jährigen Verlängerung des Optionszeitraumes zur endgültigen Umsatzsteuereinführung bis zum 31.12.2022.

Da im Beschlusskontext des Beschlusses 787/2016 konkret auf den Zeitraum bis 01.01.2021 abgestellt worden ist, erfolgt eine erneute Beschlussfassung. Auch seitens der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes ist es ratsam einen erneuten Beschluss durch den Gemeinderat zur Verlängerung des Optionszeitraums herbeizuführen.

Die Nutzung der Verlängerung des Optionszeitraumes zur endgültigen Umsatzsteuereinführung ist für die Gemeinde Hohe Börde zwingend notwendig, da mit der Einführung des § 2b UStG noch eine Vielzahl von offenen Anwendungsfragen bei der Gemeinde einhergehen. Hierzu folgende Beispiele:

- Die Umsatzbesteuerung der Konzessionsabgabe und dem damit einhergehenden Kommunalrabatt/Gemeinderabatt wird laut Schreiben des BMF vom 20.02.2020 (Tz. 7) auf Bund-Länder-Ebene erörtert. Eine klare Aussage zur Umsatzbesteuerung liegt bislang nicht vor.

- Im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der Friedhöfe - umsatzsteuerpflichtige anonyme Urnengräber, steuerpflichtige Nebenleistungen zur Erdbestattung, Nachversteuerung von Einnahmen aus Grabstätten etc. – gibt es noch eine Vielzahl ungeklärter Zweifelsfragen. Im Laufe des Jahres 2020 wird hierzu ein BMF-Schreiben erwartet (vgl. Schreiben des BMF vom 20.02.2020 Tz. 10).
- Die Erstellung einer Positiv-/Negativ-Liste zur Abgrenzung nicht steuerbarer hoheitlicher Hilfsgeschäfte (z.B. Verkauf von Inventar, Schrott oder Holz durch die Gemeinde) wird derzeit auf Bund-Länder-Ebene erörtert (vgl. Schreiben des BMF vom 20.02.2020 Tz. 13). Ergebnisse dazu liegen bislang noch nicht vor.
- Hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Feuerwehr-Gebühren sind die Aussagen im Schreiben des BMF vom 20.02.2020 (Tz. 17) zum Teil nicht eindeutig. Auch gibt es hierzu derzeit in der Fachliteratur z.T. unterschiedliche Aussagen zur Anwendbarkeit der Grenze von 17.500 EUR.

Der weitere Übergangszeitraum bis zum 31.12.2022 soll genutzt werden um die endgültigen Aussagen der Finanzverwaltung zu den noch offenen Zweifelsfällen abzuwarten und entsprechend umzusetzen.

Seither wurden steuerliche Sachverhalte mittels Leistungs-, Ertrags- und teilweiser Vertragsanalyse unter Anwendung der seit 01.01.2017 geltenden Rechtslage unter umsatzsteuerlicher Beratung aufgedeckt und sind entsprechend in der Finanzbuchhaltung zu berücksichtigen.

Anlage

.